



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGFJ-92000/0015-I/B/6/2007
Datum: 25.09.2007
Ihr Zeichen: BMVIT-170.031/0004-II/ST4/2007

st4@bmvit.gv.at

29. KFG-Novelle

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgendes Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 9 (§ 106):

Die beabsichtigte Änderung der Zählregel von derzeit 3:2 auf 1:1 bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr wird aus Sicht des ho. Ressorts begrüßt. Diese Maßnahme dient der Verkehrssicherheit der zu befördernden Schüler/innen.

Diese Regelung soll mit 1. März 2008 in Kraft treten. Die Beförderungsverträge mit den Gelegenheitsverkehrsunternehmen werden jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen. Das Inkrafttreten der Novelle mitten im Schuljahr würde zu Problemen bei der Vollziehung führen, da nach dem ersten Semester in einigen Fällen neue Beförderungsverträge abgeschlossen werden müssten.

Da bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle die Beförderungsverträge für das Schuljahres 2007/08 bereits abgeschlossen wurden, müssten mitten im Schuljahr einige bereits abgeschlossene Verträge gekündigt und das bestehende EDV-System „unterjährig“ geändert werden. Möglicherweise könnten die erforderlichen Beförderungskapazitäten durch die Verkehrsunternehmen bei einer „unterjährigen“ Gesetzesänderung nicht mehr für das restliche Schuljahr zur Verfügung gestellt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr regt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend daher ein Inkrafttreten des § 106 mit 1. September 2008 an.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie hat im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens im Zusammenhang mit der in § 106 Abs 5 Z 3 KFG vorgesehenen Regelung, wonach ein/e Lenker/in für 3- bis 14-jährige Kinder in Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und des täglichen Gelegenheitsverkehrs von und zu einer Schule oder einem Kindergarten nicht für die Benutzung des für jeden Sitz vorhandenen Sicherheitsgurtes zu sorgen hat (und somit nicht dafür haftbar ist), Bedenken geäußert.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie begrüßt daher die Berücksichtigung der Schutzpflicht des/der Lenkers/-in, auch bei täglichen Beförderungen von Kindern im Gelegenheitsverkehr dafür zu sorgen, dass vorhandene Sicherheitssysteme auch benutzt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt